



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

- a) **Ausscheiden von Frau Kreisrätin Margarete Krug aus dem Kreistag**
- b) **Nachrücken von Herrn Dr. Joachim Sabieraj in den Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe**
- c) **Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien**

Beschlussvorschlag:

1. Für das Ausscheiden von Frau Kreisrätin Margarete Krug aus dem Kreistag liegen wichtige Gründe im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Für den Eintritt von Herrn Dr. Joachim Sabieraj in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
3. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Kulturausschuss
 - b) Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
 - c) Sozial- und Schulausschuss
4. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Kreisrat/Kreisrätin als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 14 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören) anstelle von Frau Kreisrätin Margarete Krug gewählt.
5. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Kreisrat/Kreisrätin in widerruflicher Weise zum ordentlichen Mitglied (Delegierte/r) in der Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg anstelle von Frau Kreisrätin Margarete Krug gewählt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Frau Kreisrätin Margarete Krug hat aus wichtigen Gründen im Sinne der Landkreisordnung ihr Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Die Voraussetzungen für das Ausscheiden liegen nach Auffassung der Verwaltung vor. Für Frau Krug rückt der nach dem Wahlergebnis für den Wahlkreis 6 Eningen auf dem Wahlvorschlag der CDU festgestellte nächste Ersatzbewerber, Herr Dr. Joachim Sabieraj, Apotheker, Augenriedstraße 90, 72800 Eningen u. A., nach. Nach Auffassung der Verwaltung steht seinem Eintritt in den Kreistag kein Hinderungsgrund entgegen. Das Ausscheiden von Frau Krug und das Nachrücken von Herrn Dr. Sabieraj erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Frau Kreisrätin Margarete Krug hat mit Schreiben vom 27.03.2007 aus "wichtigen Gründen" im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 Landkreisordnung - LKrO) ihr Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt (...häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend). Nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LKrO kann ein Kreisrat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden von einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Die Voraussetzungen für das Ausscheiden zum 31.05.2007 liegen nach Auffassung der Verwaltung vor.

Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Gemäß § 25 Abs. 2 LKrO rückt für Frau Kreisrätin Krug der nach dem Wahlergebnis für den Wahlkreis 6 Eningen auf dem Wahlvorschlag der CDU festgestellte nächste Ersatzbewerber nach. Dies ist Herr Dr. Joachim Sabieraj, Apotheker, Augenriedstraße 90, 72800 Eningen u. A. Herr Dr. Sabieraj hat die Wahl angenommen. Er wird ab 01.06.2007 Kreisrat mit allen Rechten und Pflichten, kann also bereits an den Ausschusssitzungen im Juni/Juli teilnehmen. Es ist vorgesehen, Herrn Dr. Sabieraj in der Kreistagssitzung am 16.07.2007 formal auf sein Amt zu verpflichten.

Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

3. Frau Kreisrätin Krug ist ordentliches Mitglied im Verwaltungs- und Kulturausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz und im Sozial- und Schulausschuss (KT-Drucksache Nr. VII-3).

Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. VII-3 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

4. Frau Kreisrätin Krug ist außerdem ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören - KT-Drucksache Nr. VII-6). Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Abs. 1 Sparkassengesetz).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 15.09.2004 erfolgte im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Kreisrätin Krug ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit be-

stellt werden. Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist. Dies ist durch das Ausscheiden von Kreisrätin Krug nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Abs. 2 Sparkassengesetz).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse dürfen gemäß § 15 Abs. 4 Sparkassengesetz nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 der Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Sparkassengesetz):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 Sparkassengesetz für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß den §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 2 Sparkassengesetz ist aber gleichwohl nach § 35 Abs. 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte also die Nachwahl bei einem Wahlvorschlag durch Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen durch Verhältniswahl zu erfolgen.

5. Frau Kreisrätin Krug ist des Weiteren ordentliches Mitglied (Delegierte) in der Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg (KT-Drucksache Nr. VII-14).

Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung nach der letzten Kreistagswahl steht das Vorschlagsrecht der CDU-Kreistagsfraktion zu.

6. Die CDU-Kreistagsfraktion wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistags vorzulegen.